

BVGer F-6172/2024 vom 8. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6172_2024

FR: TAF F-6172/2024 du 8 octobre 2024

IT: TAF F-6172/2024 del 8 ottobre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass aufgrund des ausgestellten Schengen-Visums - mit Gültigkeitsdauer bis zum 7. September 2024 - und der Zustimmung Lettlands vom 16. September 2024 gemäss Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO grundsätzlich Lettland für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das lettische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Sie hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückführung nach Lettland die Möglichkeit haben wird, dort ein Asylgesuch einzureichen, dass es den lettischen Behörden obliegt, das Asylgesuch zu prüfen und anschliessend seinen Aufenthaltsstatus zu regeln oder gegebenenfalls die Wegweisung in sein Heimatland anzuordnen, sowie dass er während eines hängigen Asylverfahrens dort nicht als illegal anwesende Person gelten wird. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden

Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Lettland angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen.

E. 2.2

Dass der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorbringt, das lettische Visum nicht selbstständig beantragt zu haben und er nie beabsichtigt habe, in Lettland einen Asylantrag zu stellen, sowie dass er Lettland noch nie zuvor betreten habe, vermag an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nichts zu ändern, zumal es Asylsuchenden gemäss Dublin-III-VO nicht freisteht, den für die Prüfung ihres Asylgesuchs zuständigen Staat selbst zu wählen. Gleiches gilt für die auf Beschwerdeebene vorgebrachten Internetquellen und Berichte sowie insbesondere das Urteil 2 B 217/23 des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 6. Oktober 2023, wonach systemische Mängel im lettischen Asylsystem bestünden. Diese vermögen an der aktuellen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach das lettische Asyl- und Aufnahmesystem keine systemischen Schwachstellen aufweist (Urteile des BVGer E-4413/2023 vom 29. August 2023 E. 7.1; F-3703/2023 vom 7. Juli 2023 E. 7; D-5620/2021 vom 19. Januar 2022 E. 7.2.1), nichts zu ändern. Im Übrigen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Rechtsprechung anderer Dublin-Mitgliedstaaten gebunden und spiegelt das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig ferner auch keine einheitliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland wider (vgl. jüngeres Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 14 L 485/24.A vom 22. März 2024, wonach keine systemischen Mängel in Lettland für Dublin-Rückkehrer vorliegen). Mangels systemischer Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO kann davon ausgegangen werden, dass Lettland seinen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Personen in der Situation des Beschwerdeführers nachkommt und insbesondere auch die Rechte respektiert und schützt, die sich aus der sogenannten Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie ergeben (Urteile des BVGer F-2440/2023 vom 8. Mai 2023 E. 6.2; E-3473/2022 vom 29. August 2022 E. 9.1; E-403/2022 vom 3. Februar 2022 E. 6.1).

E. 2.3

Nach dem Gesagten kann der Vorinstanz entgegen den Beschwerdevorbringen auch nicht vorgeworfen werden, den rechtserheblichen Sachverhalt betreffend die Situation von Dublin-Rückkehrenden in Lettland nicht vollständig beziehungsweise unrichtig festgestellt zu haben.

E. 3

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung vom 23. September 2024 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. Dies gilt auch für die - als Teil der Verfügung gleichsam angefochtene, in der Beschwerde indes mit keinem Wort erwähnte - Ziff. 7 des Verfügungsdispositivs betreffend Einziehung der Identitätskarte des Beschwerdeführers.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung vom 30. September 2024 gegenstandslos und fällt der am 1. Oktober 2024 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 5

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und dies auch im Gesuchszeitpunkt waren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.